

II- 236 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

59/A.B.
zu 121/J.

1010 Wien, den 12. Jänner
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1972

Zl. 21.892/1-6-1/71

Präs. am 14. Jan. 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten STAUDINGER,
WEDENIG und Genossen, betreffend Novelle
zum GSPVG - 2. Bemessungsgrundlage
(No. 121/J)

Die Abgeordneten STAUDINGER, WEDENIG und Genossen
haben folgende Anfrage an mich gerichtet:

- 1) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie ergriffen, der Entschließung des Nationalrates vom 27. November zu entsprechen?
- 2) Bis wann ist mit der Aussendung eines entsprechenden Gesetzentwurfes zu rechnen?
- 3) Welche Regelung beabsichtigen Sie hinsichtlich der von Ihnen erwähnten Anpassung der Mindestbeitragsgrundlage an das tatsächliche Einkommen der Versicherten und was verstehen Sie unter einem solchen tatsächlichen Einkommen?
- 4) Beabsichtigen Sie, einer Neuregelung nicht mehr das steuerlich ausgewiesene und anerkannte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu Grund zu legen?
- 5) Hat die sozialistische Unternehmervereinigung FREIER ÖSTERREICHISCHER WIRTSCHAFTSVERBAND, die die Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage in ihr Forderungsprogramm "Zielprogramm für die gewerbliche Wirtschaft" aufgenommen hat, bei Ihnen oder in Ihrem Ressort die Erfüllung dieser Forderung jemals betrieben

- 2 -

Wenn ja, wann Und welche Auskunft haben Sie gegebenenfalls den Vertretern der erwähnten Vereinigung erteilt?

- 6) Welcher Mehraufwand würde sich für die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einerseits und für den Bund andererseits bei Einführung einer "Bemessungsgrundlage 55" ergeben? "

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Punkten 1) und 2):

Ich habe bereits in Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten STAUDINGER (Nr.897/M) am 3.8.1971 ausgeführt, daß ich auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 27.11.1970 Formulierungen über die Einführung einer 2.Bemessungsgrundlage im GSPVG ausarbeiten ließ, die in der Folge der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Äußerung übermittelt wurden. Ich habe desweiteren meine Absicht geäußert, diese Formulierungen, die sich mit den Vorstellungen der genannten Interessenvertretung deckten, anlässlich der Begutachtung des Entwurfes einer 21.Novelle zum GSPVG zur Erörterung zu stellen. Schließlich habe ich bei dieser Gelegenheit mitgeteilt, daß ich gleichzeitig für eine Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage im GSPVG eintreten werde. Die Versendung einer Regierungsvorlage wird im wesentlichen davon abhängen, wann Klarheit über weitere von der Interessenvertretung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständige Erwerbstätigen vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die in dem Entwurf noch berücksichtigt werden sollen, bestehen wird.

- 3 -

Zu den Punkten 3) und 4):

Die Einführung der 2. Bemessungsgrundlage im GSPVG wird eine beachtliche Verbesserung des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung der Selbständigen bewirken und dazu führen, daß neben dem angestrebten Strukturreffekt einer Vermeidung des Absinkens der Investitionstätigkeit der Gewerbetreibenden in den letzten Jahren vor dem Pensionsalter auch höhere Pensionsleistungen anfallen werden. Die Bedeckung dieses erhöhten Leistungsaufwandes wird aber auch eine Vermehrung der zur Verfügung stehenden Mittel erforderlich machen. Es besteht nicht die Absicht, eine grundlegende Änderung des Systems der Aufbringung der Mittel in der Selbständigen-Pensionsversicherung etwa in der in der Frage 4 angeschnittenen Weise vorzunehmen. Es erscheint aber doch notwendig, daß die Versichertengemeinschaft der selbständig Erwerbstätigen einen Teil der durch die Leistungsverbesserung entstehenden Mehraufwendungen mitträgt.

Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG sind für Pflichtversicherte die Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr. Die Beitragsgrundlage beträgt im Jahre 1972 1151 S, wenn Einkünfte in einem niedrigeren Ausmaß oder wenn überhaupt keine Einkünfte vorliegen. Mit Rücksicht auf diese Regelung wird ein Pflichtversicherter, der im Jahre 1972 eine die Pflichtversicherung nach dem GSPVG begründende selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, erst im Jahre 1975 Beiträge entsprechend seinen tatsächlichen Einkünften entrichten.

- 4 -

Bis dahin hat er Beiträge nach der angeführten Mindestbeitragsgrundlage zu zahlen. Es kann angenommen werden, daß etwa zwei Dritteln der Pflichtversicherten, die ihre Beiträge nach der Mindestbeitragsgrundlage entrichten, zu denen gehören, die ihre selbständige Erwerbstätigkeit noch nicht länger als drei Jahre ausüben. Das übrige Drittel erzielt Einkünfte in einem die Mindestbeitragsgrundlage nicht übersteigendem Ausmaß. Mit der von mir in Aussicht genommenen Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage wird für die nicht unbeträchtliche Gruppe der Pflichtversicherten, die unbeschadet der Höhe ihrer Einkünfte Beiträge nach der Mindestbeitragsgrundlage entrichten, eine Verbesserung der Erfassung ihrer tatsächlich erzielten Einkünfte erreicht werden.

Zum Punkt 5):

Es ist richtig, daß die Einführung einer 2.Bemessungsgrundlage im GSPVG auch vom Freien Wirtschaftsverband Österreichs gefordert wird. Vertreter dieses Verbandes haben anlässlich ihrer Vorsprache bei mir am 11.3.1971 die Erfüllung dieser Forderung in Erinnerung gerufen. Ich habe bei dieser Gelegenheit die gleiche Auskunft erteilt, die ich stets vorher gegeben und die oben unter den Punkten 1) und 2) festgehalten ist.

Zum Punkt 6):

Der Mehraufwand den die Einführung einer 2.Bemessungsgrundlage verursachen wird, kann in Ermangelung der erforderlichen statistischen Unterlagen mit der notwendigen Verlässlichkeit auch nicht annähernd geschätzt werden.

